



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Richard Pitterle MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 8. September 2016



BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 240 und 241 für den Monat August 2016**

GZ **IV A 4 - S 0316/13/10005 :010**
DOK **2016/0814830**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen,

1. „Inwieweit können nach dem 31.12.2016 noch mechanische Registrierkassen ohne elektronische Aufzeichnungs- und Archivierungsfunktion zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen eingesetzt werden (bitte mit Darstellung der rechtlichen Grundlage unter Beachtung der jeweilig geltenden Verwaltungsvorschriften), und beabsichtigt die Bundesregierung, bisherige Übergangsvorschriften in Bezug auf den Einsatz nicht-elektronischer Registrierkassen zu verlängern (bitte mit Begründung)?,
2. Welche rechtlichen Änderungen ergeben sich im Jahr 2016 bezüglich eines verpflichtenden Einsatzes von Fiskaltaxametern im Taxigewerbe und welche fiskalischen Effekte ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung aus diesen Änderungen (bitte mit Begründung)?“,

beantworte ich zusammengefasst wie folgt:

Buchungen oder sonst erforderliche Aufzeichnungen sind nach § 146 Absatz 1 Satz 1 AO vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und für die Dauer der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen

täglich festgehalten werden (§ 146 Absatz 1 Satz 2 AO). Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Anforderungen an elektronische Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler sind durch das BMF-Schreiben vom 26. November 2010 (BStBl I 2010 S. 1342) präzisiert worden. Soweit ein Gerät bauartbedingt den in diesem BMF-Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird eine Verwendung dieses Geräts nach dem 31. Dezember 2016 für steuerrechtliche Zwecke nicht mehr als Indiz für eine korrekte Erfassung der Grundaufzeichnungen anerkannt. Eine Verwerfung der Aufzeichnungen als nicht ordnungsgemäß erfolgt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aufzeichnungen bestehen.

Offene Ladenkassen sind von dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 nicht betroffen.

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen aufgrund des Auslaufens der Nichtbeanstandungsregelung zum 31. Dezember 2016 für Taxameter ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

